

VDL



Berufsverband Agrar Ernährung Umwelt

VDL-BUNDESVERBAND

Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V.

Claire-Waldoff-Strasse 7, 10117 Berlin

Telefon: 030-31904-585, Telefax: 030-31904-588, e-Mail: info@vdl.de

SATZUNG

**VDL-Bundesverband
Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V.**

von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 20.05.2006
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg, VR 26220 B

§ 1 NAME UND SITZ DES VERBANDES

- (1) Der Verband trägt den Namen VDL-Bundesverband - Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V..
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

- (1) Der Verband ist der berufsständische Zusammenschluss derjenigen, die ein Studium der Agrarwissenschaften, der Ernährungswissenschaften, der Landespflege, des Umweltschutzes oder verwandter Disziplinen abgeschlossen haben, sich noch im Studium befinden oder auf Grund einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit an der Arbeit des Verbandes interessiert sind.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe,
 1. die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
 2. Wissenschaft, Forschung und Lehre auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Landbaus, der Ernährung, der Hauswirtschaft, der Landespflege, des Umweltschutzes oder verwandter Disziplinen zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe führen der Verband und seine Mitgliederverbände wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen und öffentliche Anhörungen durch und setzen sich insbesondere ein für

1. die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder;
2. die Beratung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen;
3. die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Studierenden;
4. die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts der Mitglieder;
5. die Darstellung der vielfältigen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Mitglieder in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Beratung, Schule, Planung, Umweltschutz, Entwicklungshilfe und sonstigen Bereichen der Gesellschaft;
6. das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit.

(4) Der Verband pflegt

1. die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen des In- und Auslandes;
2. die Verbindung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten des In- und Auslandes.

(5) Der Verband betätigt sich weder parteipolitisch noch verfolgt er erwerbs- oder eigenwirtschaftliche Zwecke; soweit sich im Rahmen seiner Verbandsarbeit wirtschaftliche Tätigkeiten ergeben, können diese durch eine Wirtschaftseinheit ausgeführt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:

1. Verbände und Vereine, deren Mitglieder die in § 2 (1) aufgeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise erfüllen und bei denen selbst der satzungsgemäße Zweck in Übereinstimmung mit dem Zweck des Verbandes gemäß § 2 steht (Mitgliedsverbände);
2. Natürliche Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 (1) erfüllen, jedoch nicht Mitglied eines Verbandes oder Vereins im Sinne von § 3 (1) 1. sind, weil es keinen für ihren inländischen Wohnsitz regional zuständigen Verband oder Verein im Sinne von § 3 (1) 1. gibt, dem sie bei dessen Vorhandensein angehören könnten;
3. Natürliche Personen, die die Voraussetzungen von § 2 (1) erfüllen, jedoch ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben (auswärtige Mitglieder), bis sie wieder Mitglied des für sie zuständigen Mitgliederverbands oder -vereins sind.

(2) Mitglieder, die dem Verband am 31.12.1974 angehört haben, sind ordentliche Mitglieder, auch wenn sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 2 (1) nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen oder keinem regional zuständigen Mitgliedsverband nach § 3 (1) 2. angehören. Ihre Rechte werden vom gerichtlich bestellten Betreuer wahrgenommen.

(3) Fördernde Mitglieder des Verbandes können sein: natürliche und juristische Personen, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Verbandes und der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder verbunden fühlen und den Verband unterstützen.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. Über den Aufnahmeantrag juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(5) Verlegt ein dem Bundesverband als natürliche Person angehöriges Mitglied seinen Wohnsitz in den Bereich eines Mitgliedsverbandes des VDL, so kann der VDL-Bundesverband, den Erwerb der Mitgliedschaft dieser Person, bei dem zuständigen Mitgliedsverband beantragen. Mit dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft im Landesverband erlischt die Mitgliedschaft beim VDL-Bundesverband.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei Mitgliedsverbänden und fördernden Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch Auflösung;
2. bei den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, durch Tod;
3. durch Austritt;
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Kündigung kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ausgesprochen werden.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds; es erhält keine Abfindung aus dem Verbandsvermögen.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Recht

- (1) die Einrichtungen des Verbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
- (2) nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben;
- (3) Anträge an die Organe des Verbandes zu richten;

§ 6 GREMIEN

(1) Zur Wahrnehmung der sozialen, fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder des Verbandes kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Bundessparten, Bundesfachgruppen und sonstige Gremien einrichten.

(2) Die Bildung von Gremien gem. § 6 (1) und ihre Auflösung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sparten und Fachgruppen sind in der Regel den Mitgliedern des Verbandes und Mitgliedern seiner Mitgliedsverbände vorbehalten. Der Vorstand kann auch qualifizierte Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, um die Mitwirkung ersuchen.

(3) Im Rahmen der Satzung des Verbandes geben sich die Gremien gem. § 6 (1) eine Geschäftsordnung.

Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Sparten und Fachgruppen bestimmen ihren Vorsitzenden, der Mitglied des VDL-Bundesverbandes oder eines seiner Mitgliedsverbände sein muss, aus ihrer Mitte.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitgliedsverbände bestimmen ihren rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Status selbst. Sie sollten die Bezeichnung führen:

VDL-Landesverband.....

Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt

ergänzt um die regionale Bezeichnung.

(2) Mitgliedsverbände, die nicht Landesverbände sind, führen ihre bisherige Verbandsbezeichnung fort und verweisen im Untertitel oder in der Satzung auf die Zugehörigkeit.

(3) Die Mitglieder des Verbandes erkennen die von seinen Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse an und sind verpflichtet, sie durchzuführen und den Verband bei der Bearbeitung aller Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sind, zu beteiligen.

§ 8 BEITRAGSPFLICHT

(1) Der Verband erhebt Jahresbeiträge, die spätestens bis zur Jahresmitte zu zahlen sind. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung erlassene Beitragsordnung.

Die Jahresbeiträge und deren Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, und zwar jeweils in der Weise, dass der für ein Geschäftsjahr beschlossene Beitrag zugleich als vorläufiger Beitrag für das nächste Geschäftsjahr gilt. Dabei werden vom Verband Normalbeiträge festgesetzt, die vervielfacht mit der Zahl der Mitglieder der Mitgliedsverbände deren Jahresbeiträge ergeben; es können dabei unterschiedliche Normalbeiträge für verschiedene Gruppen der Mitglieder der Mitgliedsverbände festgesetzt werden. Fördernde Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe mit dem Vorstand zu vereinbaren ist. Die Mindesthöhe des Beitrages für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand fest.

(2) Mitglieder im Sinne von § 3 (2) sind beitragsfrei.

§ 9 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 ORGANE DES VERBANDES

(1) Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Mitglieder des Verbandes sowie die Mitglieder seiner Mitgliedsverbände gem. § 3 (1) 1. sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Verbandes (Mitgliedsverbände, natürliche sowie juristische Personen).

(3) Natürliche Personen sowie fördernde Mitglieder in Form juristischer Personen haben eine Stimme. Mitgliedsverbände haben so viele Stimmen, wie sie an den Verband gemäß der von diesem festgesetzten Beiträge für ihnen angehörige Mitglieder entrichtet haben. Das Stimmrecht der Mitglieder der Mitgliedsverbände wird durch deren satzungsgemäß bestimmte Vertreter oder von diesen bevollmächtigte Personen ausgeübt.

(4) Jedes Mitglied kann sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein Mitglied vertreten lassen.

(5) Das Stimmrecht kann nur von den Mitgliedern des Verbandes ausgeübt werden, die den Beitrag gemäß § 8 (1) entrichtet haben. Findet die Mitgliederversammlung vor dem letzten Fälligkeitstermin für die Zahlung der Beiträge statt, und sind diese noch nicht entrichtet, so kann ersatzweise auch eine Absichtserklärung für die Zahlung der Beiträge, aus der die Zahl der Einzelbeträge und die Gesamtsumme hervorgeht, vorgelegt werden.

(6) Passives Wahlrecht haben nur natürliche Personen, die Mitglied des Verbandes oder eines seiner Mitgliedsverbände sind.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Verbandsarbeit.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, insbesondere

1. die Entgegennahme von Tätigkeits-, Rechnungs- und Kassenbericht;
2. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer;
3. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
4. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, soweit er nicht vom Vorstand mitfördernden Mitgliedern vereinbart worden ist oder wird;
6. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums soweit diese nicht geborene Mitglieder des Präsidiums sind;
7. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern;
8. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge juristischer Personen sowie Ausschlüsse von Mitgliedern;
9. die Genehmigung der Bildung und Auflösung von Gremien gemäß § 6 der Satzung;
10. die Beschlussfassung über den Anschluss an oder die Mitarbeit bei anderen berufsständischen Organisationen;
11. die Beschlussfassung über die Aufnahme anderer berufsständischer Organisationen in den Verband, deren Mitglieder ganz oder teilweise die Voraussetzungen des § 2 (1) erfüllen;
12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 13 EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder 45 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand des Verbandes beantragen. Dabei zählen die Mitglieder der Mitgliedsverbände wie die Einzelmitglieder des Verbandes.

(3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen bei den Mitgliedsverbänden schriftlich, im Übrigen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung bzw. Veröffentlichung und dem Tag des Beginns der Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen liegen. Anträge zur Ergänzung dieser Tagesordnung, sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. Hierüber wird in der Mitgliederversammlung gemäß § 14 (1) entschieden.

(4) Gegenstände der Tagesordnung, die nicht unter Einhaltung der unter §13 (3) genannten Fristen bekannt gegeben worden sind, können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden. Eine Beschlussfassung über diese Tagesordnungspunkte kann ebenfalls nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist der Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung. Anträge zur Beschlussfassung müssen mindestens 2 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versammlungstage beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Sie ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern zu genehmigen.

§ 14 BESCHLUßFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

(1) Jede Versammlung eines Organs des Verbandes ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sofern für Beschlussfassungen gem. § 18 und § 19 auf die Stimmen der Anwesenden abgestellt wird, gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesend.

(2) Dasselbe gilt für Wahlen.

§ 15 PRÄSIDIUM

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten als Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister als weiterem stellvertretenden Vorsitzenden

- d) den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände
- e) den Vorsitzenden der Gremien gemäß § 6 (1) mit Ausnahme der Fachgruppen
- f) dem Bundesgeschäftsführer als geschäftsführendem Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums nach (1) a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Todesfall oder bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Mitgliedes endet mit der der verbleibenden, regulär gewählten Mitglieder. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleiben die Mitglieder nach (1) a) bis c) bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder es verlangen.

(4) Die Tagesordnung für Sitzungen des Präsidiums soll seinen Mitgliedern zwei Wochen vor dem angesetzten Sitzungstermin zugeleitet werden.

(5) Das Präsidium beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit.

(6) Das Präsidium hat die Aufgabe, in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten und zu beschließen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(7) Das Präsidium ist – abgesehen vom Bundesgeschäftsführer – ehrenamtlich tätig.

§ 16 VORSTAND

(1) Der Vorsitzende des Präsidiums als Vorsitzenden des Vorstandes und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB.

(2) Je zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten den Verband gemeinsam.

(3) Der Bundesgeschäftsführer gehört dem Vorstand als geschäftsführendem Vorstandsmitglied an.

(4) Der Vorstand bestellt den Bundesgeschäftsführer und beruft ihn ab. Der Vorsitzende des Präsidiums und der Schatzmeister schließen mit dem Bundesgeschäftsführer dessen Dienstvertrag ab. Bei Beschlüssen im Vorstand gemäß diesem Absatz wirkt der Bundesgeschäftsführer nicht mit.

(5) Der Vorstand ist – abgesehen vom Bundesgeschäftsführer – ehrenamtlich tätig.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

(7) In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Vorstandes auch auf dem Schriftwege herbeigeführt werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Als gültig gelten dabei nur die Stimmen, die innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten, angemessenen Frist abgegeben werden.

(8) Die Tagesordnung für Sitzungen des Vorstandes soll seinen Mitgliedern zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zugeleitet werden.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Präsidiums „Geschäftsbesorgungsverträge“ mit in der Zielsetzung nahe stehenden Verbänden oder Landesverbänden des Verbandes abschließen. Der Mitgliederversammlung ist der Abschluss solcher Geschäftsbesorgungsverträge zur Kenntnis zu geben.

§ 17 BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER UND BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

- (1) Der Bundesgeschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und führt die Geschäfte des Verbandes gemäß dessen Satzung, den Beschlüssen der Organe und einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Verband unterhält am Ort seines Sitzes eine Bundesgeschäftsstelle, die vom Bundesgeschäftsführer geleitet wird. Dessen Befugnisse im Rahmen seiner Tätigkeit als Leiter der Bundesgeschäftsstelle werden im Innenverhältnis vom Vorstand bestimmt.
- (3) In allen ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten ist der Bundesgeschäftsführer im Vorstand nicht mitwirkungs- und stimmberechtigt.

§ 18 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung (§12 (2) 12.). Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, satzungsgemäß stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 19 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung (§ 12 (2) 13.). Ein dahingehender schriftlicher Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Mitgliedsverbände. Der Auflösungsantrag muss als besonderer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung eingesetzt sein. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmberechtigungen anwesend sein bzw. ihr Stimmrecht ausüben. Bei Beschlussunfähigkeit darf die nächste Mitgliederversammlung, in der über den Auflösungsantrag entschieden werden soll, frühestens nach zwei Monaten stattfinden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, satzungsgemäßen und den Umfang der vertretenen Stimmberechtigungen beschlussfähig.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen (§ 11 (3)) der anwesenden und vertretenen satzungsgemäßen Stimmberechtigungen.

§ 20 LIQUIDATION

- (1) Im Falle der Auflösung sind die zuletzt gewählten BGB-Vorstandsmitglieder auch Liquidatoren des Verbandes bei gleich bleibender Vertretungsberechtigung gemäß § 15 (4).

(2) Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung, jedoch darf das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 DATENSCHUTZ

Der Verband hat die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der mit der Verbands- und Personalarbeit zusammenhängenden Daten (BDSchG).